

Die Frage des Einsenders ist wohl berechtigt. Der ganze Fall beweist wieder einmal, daß der größte Feind des Uhrmachers der Uhrmacher selbst ist, und solange nicht eine bessere Einsicht Platz greift, werden alle Bemühungen erfolglos bleiben.

Das Gebaren eines

„Uhrenschwindlers“

schildert der folgende Brief, welcher uns aus Altusried eingeschickt wurde:

„Zurzeit treibt sich hier und in der Umgegend ein angeblich stellenloser Mechaniker herum, der von Haus zu Haus geht und unter der bekannten lügnischen Angabe, er brauche dringend Geld und sei genötigt, seine neue Uhr zu verkaufen, eine ganze Anzahl Uhren absetzt, in Altusried allein 25 Stück. Sein Hauptgeschäft soll er an Markttagen in Kempten machen und raten wir den Kollegen vom Allgäu, doch einmal energisch auf den Schwindler fahnden zu lassen. Er soll 20 bis 25 Jahre alt sein, die Uhren bezieht er angeblich aus Konstanz und gibt auch Garantiescheine aus.“

Uhren II. (billigerer) Qualität nur für Uhrmacher und Händler

empfehlte jetzt auch in seinem neuesten Katalog das Versandgeschäft von S. Kretschmer in Berlin. Das Vorbild, welches darin der bekannte Julius Busse gegeben hat, fand durch K. einen verständigen Nachahmer. Mir hängen auch dieses Gebaren hiermit etwas niedriger und empfehlen Herrn K., unseren Bericht über die Klage Busse in Nr. 16 vor. Jahres zu beachten. Darin wird er eine Charakterisierung seiner Handlungsweise finden, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt.

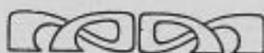
Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig

Alfred Hahn
Vorsitzender.



Agitation in der Leihhausfrage.

Der Hanauer Kunstgewerbeverein ist im Auftrage des Regierungspräsidenten in Kassel von der Königl. Polizeidirektion in Hanau ersucht worden, sich zu der Frage einer Beschränkung des Pfandleihgewerbes zu äußern, mit Bezugnahme auf die von Herrn Handelskammersyndikus Dr. Rocke, volkswirtschaftlicher Redakteur der Leipziger Uhrmacher-Zeitung, im Auftrage einiger Vereinigungen der Uhrenbranche verfaßte Broschüre. Ebenso ist von beiden eingangs genannten Stellen eine gleiche Anfrage an die Handelskammer zu Hanau ergangen, und man wird annehmen dürfen, daß die beteiligten Behörden nunmehr auch in Preußen entschlossen sind, der Frage, welche schon seit Jahren zu den lebhaftesten Klagen in der Edelmetallindustrie Anlaß gegeben hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schwierigkeiten eines geeigneten gesetzgeberischen Eingreifens, ohne daß dabei berechnete Interessen verletzt werden, sind unverkennbar und werden auch allgemein anerkannt, wie ebenso allgemein die Erfahrung gelehrt hat, daß in dem Leihhauswesen jetziger Gestalt eine Möglichkeit und teilweise sogar ein Anreiz zu Mißbräuchen gegeben ist, welche durch die Selbsthilfe der interessierten Industrie- und Handelskreise nicht behoben werden können, sondern ein Vorgehen der Staatsgewalt resp. der Gesetzgebung dringend erfordern. Die von der preußischen Regierung eingeleitete Enquete ist darum mit besonderer Genugtuung zu begrüßen, und speziell darum, weil sie sich einsichtsvoll an diejenigen Kreise wendet, welche die vielseitigste Kenntnis der bestehenden Schäden besitzen und unter dem bisherigen Zustand am schwersten gelitten haben. Wir geben der Zuversicht Ausdruck, daß die eingehenden Antworten der befragten Handelskammern und Vereinigungen wesentlich dazu beitragen werden, die vorliegenden Mißstände klar zu erkennen und den richtigen Weg zur Abhilfe zu zeigen.

Während die Handelskammer zu Hanau erst demnächst zur Frage der Beschränkung des Pfandleihgewerbes Stellung nehmen kann, sind wir in der Lage, das vom Hanauer Kunstgewerbeverein erstattete Gutachten nachstehend zum Abdruck zu bringen. Es lautet:

Bei den in der Gold-, Silber-, Juwelen- und Uhrenbranche vorkommenden Konkursen ist es eine fast regelmäßige Erscheinung, daß Waren der falliten Firma in bedeutendem Umfange von Pfandleihanstalten oder Pfandleihern beliehen worden sind. Dabei handelt es sich keineswegs nur oder in der Hauptsache um solche Waren, welche eigens für den Zweck des Versetzens angefertigt waren (auch dies ist hier bei unredlichen Leuten vorgekommen, wie die letzten Diebstahls- und Hehlereiprozesse gezeigt haben); sondern es handelt sich meist um andere, neue oder gar erst halbfertige Waren, wie (außer Uhren) besonders Goldketten, Bijouterien, ungefaßte Edelsteine und Brillanten. Und zwar werden sie nicht etwa einzeln, sondern in ganzen Posten versetzt; ja, es liegen Fälle vor, in welchem ganze Auswahlendungen von Juwelieren bestellt worden sind, welche dann die Kiste nur geöffnet haben, um die Faktura des Fabrikanten herauszunehmen, und in der unveränderten Verpackung die Waren in das Leihhaus

geschickt haben. Der Zweck war natürlich, sich zur Begleichung der dringendsten Forderungen Geld zu verschaffen und so den unvermeidlichen Zusammenbruch um Wochen oder Monate noch hinauszuschieben.

Ob die dargestellten Manipulationen an einem oder dem anderen Orte vorgenommen werden, bleibt sich nach Lage der Dinge vom Standpunkt des Lieferanten gleich; denn seine Waren gehen vielleicht durch ganz Deutschland, und ob der angedeutete Vorsatz unbezahlter Edelmetallgegenstände in Berlin oder in Hamburg geschieht: den Hanauer, Pforzheimer oder Gmünder usw. Fabrikanten trifft in letzter Linie der Verlust. Darum müssen Erhebungen über die Mißstände des Leihhauswesens sich nicht auf lokale Einzelerfahrungen beschränken, sondern das gesamte inländische Absatzgebiet der großen Edelmetallbranche ins Auge fassen.

Wir halten, um die durch den Massenversatz genannter Waren herbeigeführten Schädigungen zu verhindern, in erster Linie Bestimmungen für dringend geboten, welche den Pfandleihbetrieben die Annahme ganzer Posten von Waren, insbesondere von neuen Waren der Edelmetall- und Uhrenindustrie verbieten und eventuell nur deren stückweises Beleihen zulassen. Dabei werden unlautere Elemente ja immer noch vielleicht Hintertüren finden, durch die sie eine Umgehung der Vorschriften ermöglichen; aber durch eine Verschärfung der Anforderung an die Buchführung der Pfandleiher (Legitimation des Versetzenden) sowie durch eine strengere Aufsichtsführung ließe sich dem Unwesen unredlicher Versatzmanöver u. E. doch wesentlich steuern. Speziell halten wir es sehr für empfehlenswert, wenn den Leihanstalten das bedingungslose Beleihen von Wertobjekten nur bis zu einem gewissen Betrage (etwa 100 Mark für das Konto des einzelnen Versetzenden, nicht für den einzelnen Fall!) gestattet, ihnen in allen übrigen Fällen aber die Hinzuziehung eines sachverständigen Vertrauensmannes zur Pflicht gemacht wird, welcher bei der Wertabschätzung mitzuwirken, und sich sowohl über die Zuverlässigkeit und den geschäftlichen Ruf des Versetzenden als auch darüber zu äußern hat, ob es sich bei den zu beleihenden Waren und Kollektionen ganz neuer und voraussichtlich unbezahlter oder gar nur zum Zweck des Versatzes bezogener Waren handelt.

Wenn auf solche Weise der Massenversatz von Wertgegenständen wirksam beschränkt wird, so halten wir es nur für richtig und allseitig vorteilhaft, wenn damit zugleich die bisher unbegrenzte Möglichkeit des Verpfändens aufhört. Denn nach unserer Überzeugung und nach soliden kaufmännischen Begriffen soll der Juwelier usw., der in momentane Geldverlegenheit gerät, nicht beim Pfandleiher Hilfe suchen, sondern sich mit seinen Gläubigern in Verbindung setzen, welche im normalen Fall gewiß einer Verständigung nicht abgeneigt sein werden. Ist aber die Lage des verschuldeten Abnehmers schon bedenklich oder gar hilflos, so gerät er durch fortwährenden Warenversatz nur immer tiefer in Not und schädigt seine Gläubiger nur in immer schlimmerem